

## Gerichtliche Berichtigung (Bild 1)

Bereits zur Herbstschulung 2009 haben wir das Thema „Gerichtliche Berichtigungen“ im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen PStG geschult. Zwischenzeitlich arbeiten wir 2 Jahre mit dem neuen Gesetz und einige von Ihnen haben schon die eine oder andere Erfahrung mit gerichtlichen Berichtigungen gemacht.

**(Bild 2)** Nachdem am 01.09.2009 das FamFG in Kraft getreten ist, gab es einige Änderungen im Verfahren der gerichtlichen Berichtigungen.

Deshalb haben wir uns entschlossen, Sie über diese Änderungen mit der heutigen Schulung zu informieren.

Der Fachausschuss hatte die Gelegenheit, im Dezember 2010 mit Frau Ewers, Personenstandsrichterin am AG Leipzig, ein Gespräch zu Neuerungen des Gesetzes und Praxishinweise an die Standesämter bzgl. der Einreichung von Berichtigungsanträgen zu führen.

**(Bild 3)** Wie Sie wissen, wurden mit dem Inkrafttreten des neuen PStG die Berichtigungsbefugnisse des Standesbeamten ohne Beteiligung des Gerichtes erheblich ausgeweitet. Sind die Grenzen der Berichtigungsbefugnis des Standesbeamten jedoch erreicht, darf der Registereintrag nur noch auf Anordnung durch das Gericht berichtigt werden. Die gesetzliche Regelung hierzu finden wir in den §§ 48 ff. des PStG sowie in dem seit dem 01.09.2009 geltenden FamFG.

**(Bild 4.1.)** § 48 Abs. 1 PStG Satz lautet: „Im Übrigen darf ein abgeschlossener Registereintrag nur auf Anordnung des Gerichts berichtigt werden.“ Durch die Wortwahl „im Übrigen“ wird klargestellt, dass für einen abgeschlossenen Eintrag grundsätzlich nur dann die gerichtliche Berichtigung in Frage kommt, wenn das Standesamt selbst nicht zur Berichtigung befugt ist. Dieser Satz entspricht wörtlich dem bisherigen § 47 Abs. 1 Satz 1 des PStG alter Fassung.

**(Bild 4.2)** Hinzugekommen bzw. neu gefasst wurde jedoch Satz 2 im Abs. 1 „Die Anordnung kann auch Fälle des § 47 umfassen“.

Der § 48 Abs. 1 Satz 2 stellt also klar, dass ein Berichtigungsantrag als ganzes der Anordnungsbefugnis des Gerichtes unterliegen kann, wenn er neben zwingend vom Gericht zu entscheidenden Sachverhalten auch solche enthält, die nach § 47 PStG an sich der Berichtigungsbefugnis des Standesamts zuzuordnen sind.

In der Praxis hat es immer wieder Überschneidungsfälle gegeben, die zu unterschiedlichen Auffassungen über die verfahrensmäßige Abwicklung geführt haben, nunmehr ist ausdrücklich geregelt, dass eine Berichtigung sowohl standesamtliche als auch gerichtliche Berichtigungselemente aufweisen können. Im Sinne eines erleichterten Berichtigungsverfahrens kann die Anordnung des Gerichtes nun beide Berichtigungsarten umfassen. Das alte Recht kannte eine solche Regelung nicht.

Beispiel: aus voriger Schulung

eine Mutter gibt an ledig zu sein, ein Mann erkennt die Vaterschaft an und das Kind wird als Kind dieser Eltern beurkundet;  
später wird festgestellt, dass die Mutter tatsächlich verheiratet ist – die Ehe war in Pakistan –, ihr Vorname nicht Clara sondern Klara ist, die Geburtszeit des Kindes nicht 17 Uhr 12 Minuten, sondern 12 Uhr 17 Minuten lautet

Vorname der Mutter – aufgrund einer inländischen Personenstandsurkunde könnte eigenständig berichtigt werden

Geburtszeit des Kindes – offensichtlicher Schreibfehler – eigenständige Berichtigung

die Ehe der Mutter - aufgrund der pakistanischen Urkunde sollte gerichtlich berichtigt werden  
→ auch Vorname der Mutter und Geburtszeit des Kindes wird jetzt durch Gerichtsbeschluss mit berichtigt

Neben § 48 PStG „Berichtigung auf Anordnung des Gerichts“ ist für Sie von Bedeutung § 49 PStG „Anweisung durch das Gericht“.

( **Bild 5**) Hier möchte ich Ihren Blick richten auf Abs. 2 „Das Standesamt kann in Zweifelsfällen auch von sich aus die Entscheidung des Gerichts darüber herbeiführen.....“ (aus Gesetz zitieren)

Wegen der Vielzahl der eigenen Berichtigungsbefugnisse in § 47 dürfte es kaum noch zu Zweifelsvorlagen kommen.

Sie sollten bedenken, dass sich der Standesbeamte im Falle einer Zweifelsvorlage immer einen eigenen Standpunkt bilden muss, das heißt, Sie müssen „Ihren Fall“ mit einem Ergebnis beurteilen, bevor die Sache an das Gericht abgegeben wird.

Kommen Sie bei der Beurteilung des Sachverhaltes zu dem Ergebnis, den gewünschten Antrag abzulehnen, erstellen Sie einen Ablehnungsbescheid an die Beteiligten. Der Rechtsweg steht dann sowohl dem Beteiligten, als auch dem St.Amt offen.

### Antragsverfahren (**Bild 6**)

- Antragsbefugnis

§ 48 Abs. 2 Satz 1 regelt abschließend, wer den Antrag auf Anordnung der Berichtigung stellen kann.

Dies sind zunächst einmal alle Beteiligten, d.h.

- der oder die Personen eines Eintrages, auf die sich der zu berichtigende Eintrag unmittelbar oder mittelbar bezieht oder auf deren Rechtsposition die Berichtigung

mittelbar oder unmittelbar einwirkt. Maßgebliche Voraussetzung ist ein schutzwürdiges Interesse.

- das Standesamt
- die Aufsichtsbehörde

(Bild 7) § 48 Abs. 2 Satz 1 PStG verlangt als Verfahrensvoraussetzung den Antrag eines oder mehrerer Beteiligter.

Das Gericht darf daher nicht tätig werden, solange kein Antrag gestellt wurde. Ein Tätigwerden von Amts wegen ist auch dann ausgeschlossen, wenn das Gericht auf andere Weise als durch Antrag von einem Berichtigungsanlass erfährt.

- Form und Inhalt des Antrages

Der Berichtigungsantrag ist nicht an eine bestimmte Form gebunden, er kann daher schriftlich eingereicht oder auch nur mündlich zu Protokoll gegeben werden. Das Standesamt wird in Regel schon aus praktischen Erwägungen heraus die schriftliche Form bevorzugen.

Der Antrag muss konkret gestellt sein (was soll beschlossen werden) und soll (muss) begründet werden.

Durch den Antrag wird der Verfahrensgegenstand begrenzt. Als Sachantrag bindet er das Gericht an den Antragsinhalt, d.h., dass Gericht hat nur die Möglichkeit ihm stattzugeben oder den Antrag abzuweisen. Das Gericht kann selbst dann keine vom Antrag abweichende Anordnung treffen, wenn sich im Laufe des Verfahrens zweifelsfrei ergibt, dass die Berichtigung z.B. die Schreibweise eines Namens anders lauten muss. In diesem Fall ist der Antrag unter Hinweis auf die korrekte Berichtigungsformel abzulehnen.

Der Antrag sollte alle Angaben über die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten, sowie die Personen benennen, die als Beteiligte in Betracht kommen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sollen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigelegt werden.

Im Klartext heißt das folgendes:

- derjenige, der den Berichtigungsantrag stellt, (St.Amt oder Aufsichtsbehörde) muss alle Beteiligten anhören und dem Gericht ladungsfähige Anschriften mitteilen. (§ 48 Abs. 2 Satz 2 PStG)
- die Standesämter haben ausführlich zum Sachverhalt zu recherchieren,
- es muss bis zum letzten ermittelt werden.
- für die Anhörungen ist durch das Standesamt eine angemessene Frist zu setzen (i.d.R. 4 Wochen).
- die Ermittlungsversuche sind dem Gericht mitzuteilen
- Anschreiben, Vorladungen an die Beteiligten zwecks Anhörung usw. sind dem Antrag beizufügen
- in der Akte sollte vermerkt werden, welcher Teil des Antrages zur eigentlichen Akte gehört, und welcher Teil nur Hilfsmittel zur Beurteilung bei Gericht beinhaltet (es gilt zu bedenken, dass alle Verfahrensbeteiligten ein Recht auf Akteneinsicht haben und so evtl. auch Kenntnis über vertrauliche Dokumente z.B. Lageberichte erhalten könnten)

Das Standesamt soll einen dem Antrag entsprechenden Beschlussvorschlag vorbereiten der vom Gericht möglichst wörtlich übernommen werden kann.

( Bild 8) Ein Berichtigungsantrag sollte wie folgt aufgebaut sein:

- Betreff
- Beteiligte
- Vorgeschlagener Wortlaut für Folgebeurkundung
- Begründung
- Anlagen

( Bild 9) Fällt während eines Berichtigungsverfahrens ein weiterer Fehler auf, kann unter Umständen ein ergänzender Berichtigungsantrag gestellt werden.

- ➔ gleicher Tatbestand im Berichtigungsfall = ergänzender Antrag
- ➔ verschiedene Tatbestände im Berichtigungsfall = 2. Antrag erforderlich

Beispiel:

Ergänzender Antrag:

Antrag auf Beischreibung der Vaterschaft bei Gericht nach Ablehnung durch den Standesbeamten. Das Gericht fordert Standesamt und Aufsicht zur Stellungnahme auf. Dabei wird festgestellt, dass auch ein Fehler in der Namensführung der Mutter vorliegt.

→ das Standesamt stellt in der Stellungnahme einen ergänzenden Antrag – die Beteiligten im Verfahren sind gleich – kann in einem Verfahren behandelt werden

Verschiedene Tatbestände:

Berichtigung des Namens der Mutter bei 2 Kindern – die Kinder haben unterschiedliche Väter

→ das Standesamt stellt also fest, dass es verschiedene Verfahrensbeteiligte sind – es müssen zwei Anträge gestellt werden

### Verfahrensdurchführung

- Zuständigkeit (Bild 10)

Erstinstanzlich zuständig ist das AG, das seinen Sitz am Ort des Landgerichts hat, geregelt im § 50 PStG bzw. im § 23 a GVG (Gerichtsverfassungsgesetz).

Eine ausdrückliche Zuweisung an eine Abteilung (früher Vormundschaftsgericht) ist im FamFG vom 01.09.2009 nicht mehr geregelt.

Die Vormundschaftsgerichte sind abgeschafft und durch ein Betreuungsgericht ersetzt worden.

Es gilt der dreistufige Instanzenweg: AG, Beschwerde LG / OLG, Rechtsbeschwerde zum BGH.

- Verfahrensbeteiligte (Bild 11.1)

Gem. § 7 FamFG ist der jeweilige Antragsteller immer auch Verfahrensbeteiligter, dazu kommen diejenigen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird sowie diejenigen, die auf Grund des FamFG oder eines anderen Gesetzes von Amts wegen oder auf Antrag zu beteiligen sind. Das FamFG unterscheidet zudem so genannte Kann- und Mussbeteiligte.

Muß-Beteiligte: (§ 7 Abs. 2 FamFG)

- Aufsichtsbehörde
- Antragsteller
- Unmittelbar Beteiligte

(Bild 11.2)

Kann-Beteiligte: § 7 Abs. 3,4 FamFG

- z.B. Erbengemeinschaften bei Sterbefällen
- Kinder, die angeblich adoptiert sind, aber keinen Adoptionsbeschluss haben

(Bild 11.3) Die Aufsichtsbehörden sind immer Verfahrensberechtigte, da ihnen gem. § 53 Abs. 2 PStG in Verbindung mit § 59 Abs. 3 FamFG ein Beschwerderecht eingeräumt wird.

Stellt die Aufsichtsbehörde einen Antrag bei Gericht, ist das Standesamt nicht automatisch Beteiligter im Verfahren; es kann aber dem Verfahren beitreten.

Auch wenn das Standesamt kein Beteiligter ist, muss es, wenn gefordert, dem Gericht zuarbeiten.

(Bild 12)

- Beschluss / Rechtsmittel

Die Anordnung der Berichtigung durch das zuständige Gericht ergeht nach § 38 Abs. 1 FamFG durch Beschluss. Der Beschluss ist gem. § 41 FamFG den Beteiligten bekannt zu geben. Kann der Inhalt der Beschlussformel nicht direkt in die Folgebeurkundung übertragen werden, ist er aber inhaltlich eindeutig, so kann der Standesbeamte die Folgebeurkundung in einer dem Inhalt der Entscheidung entsprechenden eigenen Fassung vornehmen.

(Bild 13) Nach § 63 Abs. 3 FamFG wird erst mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt.

Wird das Standesamt durch den Beschluss zur Vornahme der Berichtigung angewiesen, so ist nach § 58 FamFG ff. das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Beschwerdeberechtigt ist nach § 59 FamFG jeder, der nach dem Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist, das Standesamt hat dann also auch ein eigenes Beschwerderecht.

Das Standesamt hat das Recht, gegen einen Beschluss Rechtsmittel einzulegen, selbst wenn es nicht am Verfahren beteiligt ist --> ist diesem Falle wird es dann Verfahrensbeteiligter

Der Aufsichtsbehörde steht gem. § 53 Abs. 2 FamFG selbst dann die Beschwerde zu, wenn die Entscheidung des Gerichts ihrem eigenen Antrag entspricht.

Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten, gem. § 63 Abs. 1 und 3 FamFG.

(neu gegenüber FGG --> bisher unbefristete Beschwerde möglich)

(Bild 14) Für „Altfälle“ gelten aber noch die alten Regelungen zur Rechtsmittelfrist --> Art. 111 FGG-Reformgesetz!

Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten wird.  
Die Wirksamkeit des Beschlusses tritt gem. § 53 Abs. 1 FamFG erst mit seiner formellen Rechtskraft ein, also erst dann, wenn er mit einem Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann.

- Kosten

( Bild 15) Das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (KostO) regelt, welche Kosten, Gebühren und Auslagen durch die Inanspruchnahme des Gerichts anfallen und bei wem sie zu erheben sind.

Bei den Kosten ist zu unterscheiden zwischen:

- Gerichtsgebühren
- Gerichtsauslagen
- außergerichtlichen Kosten

( Bild 16) Gerichtsgebühren

Für die gesamte KostO gilt der Grundsatz der Gebührenfreiheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Näheres hierzu Johansson/Sachse „Anweisungs- und Berichtigungsverfahren in Personenstandssachen“ Rd.Nr. 1128 ff.

( Bild 17) Gerichtsauslagen

Während Gerichtsgebühren nur bei Zurückweisung eines Antrages erhoben werden, fallen Auslagen grundsätzlich auch an, wenn dem Antrag stattgegeben, dieser zurückgenommen oder das Antragsverfahren sich auf sonstige Weise erledigt.

Auslagen können sein:

- Schreibauslagen
- Postgebühren
- Zeugengebühren
- Kosten für öffentliche Bekanntmachungen

Näheres hierzu Johansson/Sache Rd.Nr. 1142ff.

(Bild 18) Außergerichtliche Kosten

- sind die dem Beteiligten im Zusammenhang mit dem Berichtigungs-Anweisungsverfahren entstandenen, nicht durch die KostO erfassten Kosten, wie

- Anwaltskosten
- Eigene Auslagen
- Entschädigungen für die durch Terminwahrnehmung entstandenen Zeitversäumnisse und Lohnausfälle

Näheres hierzu Johansson/Sache Rd.-Nr. 1165 ff.

Kostenschuldner für Gerichtsauslagen und außergerichtliche Kosten kann u.U.auch Aufsichtsbehörde und Standesamt sein.

Daß die Standesamtsaufsicht und der durch LandesVO antragsberechtigte Standesbeamte regelmäßig im öffentlichen Interesse tätig werden, steht der Anordnung einer Kostenerstattung zu ihren Lasten nicht entgegen.  
(s. hierzu OLG Zweibrücken, StAZ 4/2010, S. 112, StAZ 12/2009, S. 376)

Es bleibt deshalb der Hinweis, mit den ohnehin weniger werdenden gerichtlichen Berichtigungsverfahren (§ 48 PStG) und den Zweifelsvorlagen (§ 49 Abs. 2 PStG) behutsam umzugehen.